

109-4-19

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Ci. 109-4/19

Priloha 4

ST

S

IV. A - 3 / 41.

1) V e r m e r k .

Der einschlägigen Angelegenheit kommt keine aktuelle
Bedeutung mehr zu. Daher

2) z.d.A.

6



AA778

✓

St.S.IV A-3-141

Prag, den 16. Mai 1941.

K.H. mit 1 Anlage

4- Obersturmbannführer Dr. G i e s .

Zum Schreiben des Reichsministers der Finanzen an die Deutsche Reichsbank ist zunächst festzustellen, daß es ein tschechoslowakisches Volkstum - wie es im ersten Absatz heißt - nicht gibt, dagegen wohl ein tschechisches und ein slowakisches Volkstum. Im Gegensatz dazu gab es früher eine tschechoslowakische Staatsangehörigkeit, die durch die Auflösung der tschechoslowakischen Republik verschwunden ist.

Ein Nachweis über die deutsche Volkszugehörigkeit kann über die dargelegten Fälle hinaus ohne weiteres durch die Eintragung in die Abteilung 1 und 2 der Deutschen Volksliste erbracht werden. Eine eidesstattliche Erklärung über die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum genügt wohl in allen übrigen Fällen für den Zweck des Umtausches von tschechoslowakischen Staatsschuldverschreibungen, wenn nicht ein komplizierteres Verfahren eingeschaltet werden soll. Ansonsten hätte der für den Wohnort des Antragstellers zuständige Landrat unter Hinzuziehung der NSDAP eine entsprechende Bescheinigung auszustellen. Möglich scheint jedoch auch der umgekehrte Weg, der gleichzeitig eine Überprüfung der eidesstattlichen Erklärung gewährleistet und der kürzere ist. Das jeweilige Geldinstitut, bei dem die eidesstattliche Erklärung eines Besitzers tschechoslowakischer Staatsschuldverschreibungen über die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum abgegeben wird, müßte dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Landrat von dieser Tatsache Kenntnis geben. Sollte sich dann herausstellen, daß das bisherige Volkstumsbekenntnis dieser Erklärung nicht entspricht, müßten die geeigneten volkspolitischen Maßnahmen durch die NSDAP bzw. die Beauftragten

des)

St. S. II A - 3/41

2/19

Prag, den 16. Mai 1947

des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums unter Hinweis auf die abgegebene Erklärung eingeleitet werden. Würde sich jedoch herausstellen, daß die eidesstattliche Erklärung zum Anlaß eines Strafverfahrens gemacht werden muß, so kann es dann von diesen Stellen eingeleitet werden. Der zweite Weg bedeutet auch keine Verletzung des Bankgeheimnisses, da aus der Meldung in keiner Weise ersichtlich zu sein braucht, aus welchem Grunde die eidesstattliche Erklärung abgegeben wurde.

[Handwritten signature]

Hauptsturmführer.

27742



... eine entsprechende Bescheinigung ausstellen. Möglichst
... eine Überprüfung der eingereichten Erklärung gewährt
... feistet und der kürzere
... bei dem die eidesstattliche Erklärung eines Besten
... tschechoslowakischer Staatsangehörigen über die
... Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum angegeben wird, hätte
... dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Landrat
... von dieser Tatsache Kenntnis geben. Sollte sich dann heraus-
... stellen, daß das bisherige Volkstumskenntnis dieser
... Erklärung nicht entspricht, müßten die zuständigen volks-
... politischen Maßnahmen durch die NSDP bzw. die zuständigen

(das)

[Faint stamp or text at the bottom left]

Prag, den 21.10.41

2

Herrn O.Reg.Rat Dr.Gieß.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Eing: 21. OKT. 1941

Tgb. Nr.

Vermerk.

Ich bitte höflichst zur Kenntnis zu nehmen, daß der Landesführer Junecke
Tech.Nothilfe Landesgruppe XVII Wien, am 22.10 und 23.10.41 nicht nach
Prag kommen kann. Er hat sich bei seinem letzten Besuch im Protektorat in
Brünn, eine Eiweißvergiftung zugezogen und liegt krank in Wien.

Der komm.Führer der O.G.Prag P/1.

J. J. J.
Kameradschaftsführer.

R. K. K.

W. S. S.

St. O. VI A-3 / 41

Abschrift von Abschrift.

D.R.d.F.
F 4246 a - 504 GenB.

Berlin, den 8. Februar 1941.

1. an die Deutsche Reichsbank
-Zeichnungsabteilung -
B e r l i n C l l l .

Auf Ihr Schreiben vom 9.1.1941 - 362/41,
welches ich in der Anlage urschriftlich zurücksende.

Aus Anlass des Umtauschgebotes vom 24.12.40 haben die vermittelnden Kreditinstitute festzustellen, ob ein Antragsteller zum Umtausch deutscher Staatsangehöriger oder Volksdeutscher ist. Die Eigenschaft als deutscher Staatsangehöriger ist durch Vorlage von Dokumenten wie Staatsangehörigkeitsausweis, Heimatschein, Reisepass, Kennkarte u. dergl. nachzuweisen. Hierzu wird bemerkt, dass auch die alteingesessenen Angehörigen eines fremden, insbesondere des tschechoslowakischen oder des polnischen Volkstums, welche zur Zeit der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das deutsche Reich dort ihren Wohnsitz hatten, deutsche Staatsangehörige geworden sind.

Die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum kann von ausländischen Staatsangehörigen nur von den slowakischen Staatsangehörigen durch den Ausweis über die Zugehörigkeit zur deutschen Volksgruppe in der Slowakei und von den Staatsangehörigen des Generalgouvernements durch die ihnen ausgefolgte Kennkarte nachgewiesen werden. In allen anderen Fällen genügt zum Zwecke des Umtauschs der csl. Staatsschuldverschreibungen eine eidesstattliche Erklärung, dass der Antragsteller sich zum deutschen Volkstum bekennt.

Bezüglich des Umtausch von in Verlust geratenen csl. Staatsschuldverschreibungen verweise ich auf meinen Erlass vom 29.11.40 - F 4246-299 GenB.

Ich bitte, diese Entscheidung der Kreissparkasse Teschen bekannt zu geben, sowie auch allfällige weitere Anfragen anderer Kreditinstitute in diesem Sinne zu beantworten.

I.A.
gez. Hartenau.

2. Z.d.A.

Anm.: (Zufolge § 6 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 8.10.39 über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete -RGBI I S.2042- sind die Bewohner deutschen oder artverwandten Blutes der eingegliederten Ostgebiete deutsche Staatsangehörige - nach Massgabe näherer Vorschriften - geworden. Die Volksdeutschen dieser Gebiete wurden Reichsbürger.)

Das vorstehende Schreiben an die Reichsbank ist vom Herrn Reichsminister des Innern mitgezeichnet am 24.2.1941
-I e 5075/41 - 5000 Ost.

gez. Unterschrift 3.3.41.